



Frauenfeld, 14. Dezember 2021

# kurz & klar

**Keller Experten AG**  
Altweg 2  
8500 Frauenfeld  
Limmatstrasse 50  
8005 Zürich  
Telefon 052 723 60 60  
[info@kexp.ch](mailto:info@kexp.ch)  
[www.kexp.ch](http://www.kexp.ch)

## Anpassung der Grenzbeträge und Zinssätze

### Masszahlen der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2022

Die Masszahlen der beruflichen Vorsorge bleiben im Jahr 2022 auf dem gleichen Stand wie im Jahr 2021.

	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Minimale jährliche AHV-Altersrente	14'340	14'340
Maximale jährliche AHV-Altersrente	28'680	28'680
Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn)	21'510	21'510
Koordinationsabzug BVG	25'095	25'095
Maximal versicherter Jahreslohn	86'040	86'040
Minimaler koordinierter Lohn	3'585	3'585
Maximaler koordinierter Lohn	60'945	60'945
Maximal versicherbarer Jahreslohn	860'400	860'400
BVG Mindestzinssatz	1.00%	1.00%
BVG-Mindestumwandlungssatz (64/65)	6.80%	6.80%
Maximal versicherbarer Lohn gemäss UVG (UVG-Maximum)	148'200	148'200



## Teuerungsanpassung laufende Renten

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Eine erste Anpassung dieser BVG-Renten erfolgt nach drei Jahren. Danach sind die Anpassungen an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und finden in der Regel alle zwei Jahre statt.

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssen ab 01.01.2022 wie folgt angepasst werden:

- Renten, die 2018 erstmals ausgerichtet wurden, müssen um 0.3% erhöht werden.
- Renten, die 2012 erstmals ausgerichtet wurden, müssen um 0.1% erhöht werden.

Die Mitteilung zur Teuerungsanpassung finden Sie mit folgendem Link:

- Teuerungsanpassung:  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85491.html>

Die Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden von den Vorsorgeeinrichtungen entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung erläutert die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

## Gesetzgebung

### Vereinheitlichung der Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen

Die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen wird in der Schweiz vereinheitlicht. Die Verordnung sieht vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen über Unterhaltsausstände informiert werden. Im Falle einer beantragten Barauszahlung dürfen die Vorsorgeeinrichtungen erst nach Meldung an die Fachstellen und Abwarten einer Frist die Auszahlung vornehmen. Das gilt für das BVG-Minimum und die weitergehende Vorsorge. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Weitere Informationen: <https://www.bj.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-12-062.html>

### Weiterentwicklung der IV

Die Revision des IV-Gesetzes ersetzt unter anderem das heutige Rentenmodell durch ein stufenloses Rentensystem, welches auch für die Invalidenrenten gemäss BVG gilt. Den Vorsorgeeinrichtungen ist es freigestellt, das stufenlose Rentensystem auch im überobligatorischen Leistungsbereich zu übernehmen. Die Einführung des stufenlosen Rentensystems macht u.U. eine Anpassung der Vorsorgereglemente notwendig und zieht auch technischen Umstellungsbedarf nach sich.

Weitere Informationen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>

### Neues Datenschutzgesetz

Der Bundesrat will den Datenschutz stärken und an die veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse anpassen und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen stärken. Bis zum 14.10.2021 dauerte das Vernehmlassungsverfahren zur Datenschutzverordnung. In Kraft treten werden die Änderungen voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022. Der Datenschutz ist für die berufliche Vorsorge direkt im BVG für die obligatorische Vorsorge geregelt. In der weitergehenden Vorsorge ist ergänzend auch das Datenschutzgesetz anwendbar. Die Revision des Datenschutzgesetzes führt für Pensionskassen zu neuen



bzw. verschärften Pflichten (Dokumentation, Information, Meldungen) inklusive einer neuen persönlichen Haftung bei Verletzung von Datenschutzbestimmungen.

Weitere Informationen: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung.html>

## Staatsverträge

### **Neues Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit**

Infolge des Brexit ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar. Ab 01.11.2021 wird das neue bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich vorläufig angewendet. Definitiv wird das Abkommen in Kraft treten, sobald die Parlamente beider Staaten es genehmigt haben.

Weitere Informationen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85669.html>

## In eigener Sache

### **Neue Mitarbeiter**

Am 1. September 2021 hat Felix Heil als mathematischer Mitarbeiter seine neue Stelle bei uns angetreten. Er hat an der Universität Zürich BWL studiert und war Linienpilot bei der Swissair/Swiss. Er absolviert derzeit seine Ausbildung zum Pensionsversicherungsexperten.

Am 29. November 2021 hat Adrian Tobler als mathematischer Mitarbeiter seine neue Stelle bei uns angetreten. Er absolviert derzeit seine Ausbildung zum Aktuar SAV an der HEC Lausanne.

### **Fragen und Anregungen zum Newsletter**

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter ‘kurz & klar’ erreichen Sie uns unter newsletter@kexp.ch.

**Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und gute Gesundheit. Wir freuen uns auf ein spannendes neues Jahr mit Ihnen.**

